

99101011261000

Sterbefall anzeigen

Heruntergeladen am 26.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/8967180/L100012>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99101011261000
Leistungsbezeichnung I	Sterbefall anzeigen
Leistungsbezeichnung II	Sterbefall anzeigen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Schleswig-Holstein
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Sterbefallbeurkundung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Sterbefall (101)
Verrichtungskennung	Entgegennahme (261)
SDG-Informationsbereich	Vorschriften für den Todesfall, einschließlich solcher über die Überführung der sterblichen Überreste in einen anderen Mitgliedstaat
Lagen Portalverbund	Todesfall (1190100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	§ 28-31 PstG
Teaser	Der Tod eines Menschen muss beim Standesamt mündlich oder schriftlich angezeigt werden.
Volltext	<p>Der Tod eines Menschen muss beim Standesamt mündlich oder schriftlich angezeigt werden.</p> <p>Die Anzeigepflicht trifft bei Sterbefällen in Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen und ähnlichen Einrichtungen den Träger der Einrichtung. Ansonsten sind zur Anzeige eines Sterbefalles in nachstehender Reihenfolge verpflichtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Jede Person, die mit dem Verstorbenen in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat, • die Person, in deren Wohnung sich der Sterbefall ereignet hat, • jede andere Person, die bei dem Tod zugegen war oder von dem Sterbefall aus eigenem Wissen unterrichtet ist. <p>Zur letzten Fallgruppe gehören auch die Bestatter, die nach den Kliniken in der Regel die Anzeige übernehmen.</p>
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Ehe- oder Lebenspartnerschaftsurkunde der letzten Ehe oder Lebenspartnerschaft und gegebenenfalls ein Nachweis über deren Auflösung, • Geburtsurkunde, wenn keine Ehe oder Lebenspartnerschaft bestand, • Nachweis über den letzten Wohnsitz und • ärztliche Bescheinigung über den Tod.
Voraussetzungen	
Kosten	
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	

Modul	Sachverhalt
Frist	Ein Sterbefall ist spätestens am dritten auf den Tod folgenden Werktag anzuzeigen.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	An die Gemeinde-, Amts- oder Stadtverwaltung (Standesamt), in deren/dessen Zuständigkeitsbereich der Tod eingetreten ist.
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Show death, Sterbefall anzeigen